

TOP 40:

Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Drucksache: 477/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden die Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) und die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) novelliert.

Anlass sind die neuen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aus dem Jahr 2015, die nun durch die vorliegende Verordnung umgesetzt werden sollen.

Die Entsorgungsfachbetriebeverordnung enthält die Anforderungen an die Organisation, die Ausstattung und die Tätigkeit von Entsorgungsfachbetrieben sowie an die Zuverlässigkeit und die Fach- und Sachkunde des Inhabers und der im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen. Ferner werden die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben durch technische Überwachungsorganisationen und durch Entsorgungsgemeinschaften geregelt.

Neu sind die Regelungen über den Ablauf des Überwachungsverfahrens. Insbesondere werden Vorgaben für die Vor-Ort-Kontrollen formuliert. Geändert werden sollen die Regelungen zur Teilzertifizierung und zur Beschränkung des Zertifikatsumfangs. Geregelt werden auch bestimmte Mitteilungs- und Übermittlungspflichten sowie die Einrichtung eines bundesweit einheitlichen Entsorgungsfachbetriebregisters durch die Länder.

Mit der Abfallbeauftragtenverordnung sollen die bestehende Regelungen aus dem Jahr 1977 an den technischen Fortschritt angepasst werden und die Institution des Abfallbeauftragten als bewährtem Instrument der betrieblichen Selbstüberwachung vor dem Hintergrund der gewachsenen Anforderungen neu definiert und ausgebaut werden. Die Verordnung bestimmt den Kreis der zur

Bestellung von Abfallbeauftragten Verpflichteten und die Anforderungen an Abfallbeauftragte. Neu geregelt werden unter anderem die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die Fachkunde von Abfallbeauftragten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Die Änderungsempfehlungen sind überwiegend technischer und klarstellender Natur und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen. Die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses zielen insbesondere darauf ab, den Aufwand für Betriebe und den Vollzug zu vereinfachen.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 477/1/16** verwiesen.